

Stellungnahme der Oberbürgermeisterin zum Bericht über die  
überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale)

Auf der Grundlage des § 137 KVG LSA i. V. m. § 114 Abs. 6 KVG LSA führte der Landesrechnungshof eine überörtliche Prüfung in der Stadt Bernburg (Saale) als Schwerpunktprüfung durch. Die Prüfung hatte das Ziel, gemäß § 114 Abs. 4 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der EÖB für die Stadt Bernburg (Saale) festzustellen.

Die Prüfung erfolgte örtlich im Zeitraum Februar - März 2020, weiterfolgend durch Einreichung von Unterlagen.

Das Abschlussgespräch zum Berichtsentwurf fand am 16.09.2021 statt.

**Der Landesrechnungshof stellte im Ergebnis seiner Prüfung der EÖB überwiegend Ordnungsmäßigkeit gemäß § 104b Abs. 4 GO LSA fest.**

Zu den sich aus dem endgültigen Prüfbericht vom 29.10.2021 ergebenden Anmerkungen, Hinweisen und Beanstandungen wird wie folgt Stellung genommen:

### III. Prüfungsergebnisse

<b>1. <u>Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt</u></b>	<b>S.10</b>
<b>1.1 <u>Feststellungen zum Umstellungsprozess</u></b>	<b>S.10</b>
<b><u>Verspätete Aufstellung S. 10, Mängel in der Dokumentation des Umstellungsprozesses S.11, Mängel in der Dokumentation der Bewertungsakten</u></b>	<b>S.12</b>

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NHKR) gemäß den Beschlüssen der Landesregierung von Sachsen-Anhalt und damit verbunden die Erstellung der EÖB war für die Stadt Bernburg (Saale) ein vielschichtiges Projekt. Die Erfassung und Bewertung des gesamten Vermögens und der Schulden erfolgte im Wesentlichen ohne Beteiligung Dritter. Das gesamte Projekt wurde unter Doppelbelastung der beteiligten Mitarbeiter umgesetzt. Von Anfang an wurde das Projekt durch das städtische Rechnungsprüfungsamt begleitet, sodass bereits im Zeitablauf maßgebliche Fragestellungen zur Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Schulden erörtert werden konnten.

Ungeachtet dessen war dieses Projekt einmalig. Aufbauende Erfahrungswerte waren nicht vorhanden. Erschwert wurde das Projekt auch durch den Eingemeindungsprozess und das z. T. fehlende Wissen zu den Ortschaften. Bei künftigen Projekten wird auf die Feststellungen im

Stellungnahme der Oberbürgermeisterin zum Bericht über die  
überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale)

Prüfbericht des Landesrechnungshofs aufgebaut und die allgemeine Dokumentations- und Erläuterungspflicht intensiver beachtet. Dies betrifft auch die Projektvorbereitung, -organisation und -durchführung. Das Projekt führte die Stadt gemeinsam mit der Uelzener Doppik Beratungsgesellschaft mbH in einem Projektzug durch. Die Aufgaben- und Fortschrittsdokumentation erfolgte durch dieses und liegt nur in unvollständiger Protokollform vor. Allerdings wird das Management-Letter, welches federführend durch das RPA geführt wurde, als Ergänzung der Dokumentation betrachtet. Die Einarbeitung in die Ursprungsdokumentation wird nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse der Folgejahre vorgenommen.

**Einsatz von Finanzsoftware und Zertifizierung S.12**

Der Wechsel der Anwendungssoftware zum 01.01.2017 und Kündigung der Verträge beruhte u. a. auf fehlende bzw. nicht mehr ausreichend gewährleistete Servicedienstleistungen, so dass zum Umstellungszeitpunkt fraglich war, ob erforderliche Korrekturen der Jahresabschlüsse durch den Softwareanbieter erfolgt wären. Weiterhin stand die Frage der dadurch entstehenden zusätzlichen Programmierungskosten im Raum, die auf Grund der angespannten Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) zu einer Beendigung der Verträge zum 31.12.2016 führte. An eine vielleicht erforderlich (Teil-)Fortführung des Vertragsverhältnisses war zum Zeitpunkt der Kündigung nicht zu denken.

**Freigabe durch den Oberbürgermeister S.14, Anwendungsprüfungen S.14**

Die erforderliche Freigabe der bei der Stadt Bernburg (Saale) eingesetzten Software durch den Oberbürgermeister wurde als Projektaufgabe dem EDV-technischen Bereich zugeordnet. Zum jetzigen Zeitpunkt sind alle angewendeten Programme erfasst und dokumentiert. Voraussetzung für die Freigabe durch die Oberbürgermeisterin ist die Programm- und Anwendungsprüfung der jeweiligen Software.

Derzeit wird über den OKKSA e.V. in Zusammenarbeit mit den Kommunen ein Kriterienkatalog für die Prüfung der Fachprogramme als Grundlage der Zertifizierung erarbeitet. Dieser soll eine einheitliche Beurteilung und Prüfung der Software durch die Verwaltung ermöglichen. Mit Vorliegen des Kriterienkatalogs erfolgt umgehend der Abschluss des Freigabeverfahrens in Verbindung mit der Entwicklung eines Prüfverfahrens.

## **Bewertungsrichtlinie**

**S.15**

Die Stadt Bernburg (Saale) hat in der „Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken der Stadt Bernburg (Saale)“ und in der „Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen der Stadt Bernburg (Saale)“ Bewertungsfestlegungen für bestimmte Posten des Anlagevermögens bzw. besondere Verfahrensweisen getroffen. Für alle dort nicht aufgeführten Positionen kam die BewertRL LSA mit den dort enthaltenen Regelungen zur Anwendung. Diese Richtlinie findet Anwendung für Kommunen und kommunale Verbände, die ihre Geschäftsvorfälle nach dem System des NKHR des Landes Sachsen-Anhalt erfassen.

Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, wird die Stadt Bernburg (Saale) eine Bewertungsrichtlinie erarbeiten, die alle Bilanzpositionen und deren Bewertung umfasst und hierbei die Hinweise des LRH beachten.

### **1.2 Aktivierungs-/Bilanzierungsrichtlinie**

**S.18**

Im Rahmen der Erstellung der zu erarbeitenden Bewertungsrichtlinie werden auch die notwendigen Bewertungsvorgaben für nach dem Stichtag der Erstellung der EÖB erworbene Vermögensgegenstände, erhaltene Schenkungen, Wertkorrekturen und sonstigen Geschäftsvorfälle eingearbeitet, so dass eine separate Aktivierungsrichtlinie gegebenenfalls entbehrlich ist.

### **1.3 Inventur**

**S.19**

Die Stadt Bernburg (Saale) führte im Rahmen der Erstellung der EÖB 2012 eine erstmalige Inventur durch. Weiterhin erfolgten Folgeinventuren zum 31.12.2015 bzw. 31.12.2020. Die bei diesen durchgeführten Inventuren gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung der Organisation, Dokumentation und Sicherstellung der Vollständigkeit werden sich in der Überarbeitung der Inventurrichtlinie widerspiegeln.

### **1.4 Dauerhafte Aufbewahrung von Bewertungsunterlagen**

**S.21**

Zur Problematik der dauerhaften und örtlich einheitlichen Aufbewahrung der Unterlagen zur EÖB bzw. zur Bewertung anderer Bilanzpositionen besteht noch Abstimmungsbedarf. Es besteht jedoch Einklang darüber, diese Unterlagen dauerhaft aufzubewahren.

**2. Aktivpositionen der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) S.22**

**2.1 Sachanlagevermögen S.22**

**2.1.1 Unbebaute Grundstücke S.22**

**VZOG - Grundstücke nicht bilanziert S.22**

Die Feststellungen des LRH sind korrekt. Die Grundstücke im Eigentum des Volkes wurden nicht für die EÖB bewertet. Seinerzeit bestand die Auffassung, dass Grundstücke im „Eigentum des Volkes“ nicht Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) sind und diese deshalb bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde nicht bewertet werden.

Der FAQ 2.2 MI vom 17.07.2018 wurde erst nach Aufstellung der EÖB veröffentlicht.

Durch das Liegenschaftsamt der Stadt Bernburg (Saale) wurden mit Stand Juni 2021 nachträglich Übersichten je Ortsteil und für Bernburg (Stadtgebiet) für die Grundstücke im „Eigentum des Volkes“ erstellt. Es handelt sich um rd. 200 Flurstücke. Eine rückwirkende Übersicht zum 01.01.2013 liegt nicht vor.

Derzeit wird sukzessive versucht, zu den Flurstücken im „Eigentum des Volkes“ eine Klärung herbeizuführen. Teilweise laufen entsprechende Anträge seit einigen Jahren gegenüber dem Bundesamt für offene Vermögensfragen. Mitte Juni 2021 erfolgte beim Bundesamt für offene Vermögensfragen die Nachfrage zum Bearbeitungsstand gemäß der beigefügten Übersichten bzw. erfolgte der Hinweis ans Bundesamt, dass eine Klärung herbeizuführen ist.

Entsprechend den Regelungen im FAQ 2.2 des MI LSA vom 17.07.2021 wird die Stadt Grundstücke des Infrastrukturvermögens nachaktivieren. Zu den anderen Grundstücken wurde überprüft, inwieweit unabhängig von der Übertragung des rechtlichen Eigentums das wirtschaftliche Eigentum vorliegt. Nicht nur die tatsächliche Sachherrschaft ist zu betrachten, sondern unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse alle mit dem wirtschaftlichen Eigentum in Zusammenhang stehenden Kriterien.

**Grün- und Erholungsflächen S.23**

Gründe für die Regelung waren u. a. Informationen im Forum FH Harz und den Pilotkommunen. Hier wurde argumentiert, dass hinsichtlich der Bilanzierung von Grün- und Erholungsflächen lediglich die Städte Magdeburg, Halle und Dessau unter den Begriff „städtischer Bereich“

fallen. Somit wurde bei der Bewertung der Stadt Bernburg (Saale) die pauschale Bewertung nach dem ländlichen Bereich mit 1,50 € festgelegt.

Die Dokumentation wird in der Dienstanweisung angepasst.

### **Sport- und Spielflächen** **S.23**

Die Beanstandung wird anerkannt. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt in der Dienstanweisung.

### **Berücksichtigung von nachträglichen AHK** **S.24**

Der Sachverhalt in der Akte ist vollständig und bildet beide notariellen Urkunden ab. Warum die nachträgliche Kaufpreiszahlung gem. UR-Nr. 466/2006 i. H. v 1.662,90 EUR bei der Erstbewertung nicht berücksichtigt wurde, ist nicht bekannt, zumal gemäß KomGIS-Akte die Notargebühren der Messanerkennung berücksichtigt wurden. Eine Nachaktivierung wird veranlasst.

### **2.1.2 Bebaute Grundstücke** **S.25**

#### **Fehlende Begründungen und widersprüchliche Dokumentation** **S.25**

Die Beanstandung zu fehlenden Begründungen zur Wahl des Bewertungsverfahrens, zur Konkretisierung von Verkaufsabsichten sowie zur Abgrenzung von Sanierungsmaßnahmen wird anerkannt. Zukünftig wird eine für Dritte nachvollziehbare Dokumentation angestrebt.

#### **Kommunaler Abschlag für nicht kommunal genutzte bebaute Grundstücke** **S.25**

Sowohl für das Stadtteilhaus, Heinrich-Rau-Straße 7, als auch für die Winzergasse 6 wurde die Bewertung des Grund und Bodens mit einem Abschlag i. H. v. 70 v. H. für kommunal genutzte Grundstücke versehen. Beide Grundstücke sind überwiegend an Vereine vermietet.

Punkt III Nr. 3 der Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken der Stadt Bernburg (Saale) vom 22.01.2014 definiert als kommunale Nutzung u.a. auch die Nutzung durch Vereine (Sportler- und Vereinsheime).

Werden bebaute Grundstücke sowohl kommunal als auch privat genutzt, wie durch Vereine und Mietwohnungen, ist für die Bewertung die überwiegende Nutzungsart entscheidend.

Entsprechend dieser Regelung wurden die beiden Grundstücke als überwiegend kommunal genutzt eingestuft und entsprechend der Dienstanweisung mit einem Abschlag i. H. v. 70 v. H. versehen.

Die Bewertung erfolgte ordnungsgemäß entsprechend der Vorgaben in der Dienstanweisung.

#### **Kein Nachweis der konkreten Verkaufsabsicht** **S.26**

Für das Objekt Winzergasse 6 wurde die fehlende Dokumentation der Verkaufsabsichten beanstandet. Nachweise für konkrete Kaufabsichten sind u. a. Ausschreibungen, Anzeigen in Zeitschriften, Maklertätigkeiten oder auch Beschlussfassungen im Stadtrat. In den Jahren 2003-2005 erfolgten Ausschreibungen zum Verkauf des Grundstücks im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale). Diese Belege wurden im Rahmen des Abschlussgespräches vorgelegt und die Dokumentation zu diesem Grundstück ergänzt. Ein Verkauf erfolgte bisher nicht.

#### **Anwendung des Ertragswertverfahrens bei ehem. kommunal genutzten Gebäuden** **S.27**

Bei den bebauten Grundstücken Heinrich-Rau-Str. 7 sowie Winzergasse 6 erfolgte die Bewertung für die EÖB anhand von vorliegenden Verkehrswertgutachten, die auf der Grundlage des Ertragswertgutachtens erstellt waren.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat in ihrer Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken der Stadt Bernburg (Saale) unter Punkt 3 festgelegt, dass alternativ zur grundsätzlichen Erfassung und Bewertung mit Anschaffungs- und Herstellungskosten aktuelle Wertgutachten zu Grunde gelegt werden können (unbeachtlich, nach welchem Verfahren die Gutachten erstellt sind).

Für beide Grundstücke bestanden Verkaufsbestrebungen, deshalb lagen auch Verkehrswertgutachten vor, deren Kostenschätzungen als Vermögenswert zu Grunde gelegt wurden. Anmerkung: Das Grundstück Heinrich-Rau-Str. 7 wurde 2021 verkauft.

#### **Nachträgliche AHK bei der Bewertung von Gebäuden** **S.27**

Im Rahmen der Erstellung der zu erarbeitenden Bewertungsrichtlinie werden auch die notwendigen Festlegungen zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten eingearbeitet.

## **Abschreibungsdauer der DDR-Typenbauten**

**S.28**

Gemäß Nr. 2.3 BewertRL LSA sind Abweichungen von der Abschreibungstabelle gemäß Anlage 1 zu erläutern.

Die Aufzählung der Vermögensgegenstände in der Anlage 1 ist beispielhaft. Für Vermögensgegenstände, die nicht in der Tabelle enthalten sind, ist bei der Bestimmung der Abschreibungsdauer, auf andere geläufige Abschreibungstabellen (Afa) zurück zu greifen. Hiervon hat die Stadt Bernburg (Saale) Gebrauch gemacht. Auch in anderen ostdeutschen Bundesländern wurde für DDR-Typenbauten eine Abschreibungsdauer von 30 Jahren veranschlagt, hier ist z. B. Sachsen zu nennen.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat mit Beginn der Bewertung des Sachanlagevermögens eine einheitliche Abschreibungstabelle erarbeitet. Hierzu wurde die von der Uelzener Doppik Beratungsgesellschaft mbH zur Verfügung gestellte Afa-Tabelle und die durch das LSA erstellte Afa Tabelle vereinheitlicht.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat ihre Bewertung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und die Abschreibungsdauer für DDR-Typenbauten (unsaniert) auf 30 Jahre festgelegt, da aufgrund der Mangelwirtschaft in der ehemaligen DDR es vielfach zu charakteristischen Bauschäden und Mängeln bei diesen Typenbauten kam, die eine längere Abschreibungsdauer nicht gerechtfertigt hätten. Die entsprechenden Gebäude aus den 70-er Jahren mussten bereits alle umfangreich saniert werden, um eine Weiternutzung zu ermöglichen.

Eine Änderung der Abschreibungsdauer für DDR-Typenbauten erfolgt aus den o.g. Gründen nicht.

### **2.1.3 Infrastrukturvermögen**

**S.29**

#### **Bewertung von Straßen und Plätzen**

**S.29**

#### **Regelungsbedarf für die Erfassung und Bewertung von Kreuzungen**

**S.30**

Werden Straßen hergestellt oder saniert, bei denen sich mehrere Straßen in unterschiedlicher Baulast treffen, werden die Baukosten bei der Stadt Bernburg (Saale) gemäß geschlossener Kreuzungsvereinbarung auf die Baulastträger verteilt.

Es erfolgt eine jeweilige Abbildung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie evtl. Sonderposten beim entsprechenden Baulastträger.

Da es zu dieser Thematik bisher keine abschließende landesrechtliche Vorgabe zur Verfahrensweise gibt, wird die Stadt Bernburg (Saale) das bisher bewährte Verfahren hinsichtlich der Wertermittlung weiterhin anwenden. Eine Dokumentation erfolgt in der Bewertungsrichtlinie.

### **Generelle Ersatzbewertung für alle vor dem 01.01.2003 hergestellten Straßen S.31**

Die Festlegungen resultieren aus der Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Rechnungen. Hinzu kommt der Sachverhalt, dass zum 01.01.2010 mehrere Gemeinden in die Stadt Bernburg (Saale) eingemeindet wurden. Mit sehr viel Mühe und Aufwand wurden die Rechnungen ab 01.01.2003 herausgesucht und die betreffenden Straßen nach AHK bewertet.

Eine erneute Prüfung der bewerteten Straßen dahingehend, ob die AHK ermittelbar sind, führt zu keinem anderen Ergebnis und steht auch nicht im Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

### **Unvollständige und nicht nachvollziehbare Bewertungsdokumentation S.32**

Zu b) Ermittlung des Baujahrs erfolgte anhand des vorliegenden Straßenkatasters (Anlage 6). Eine Ermittlung des fiktiven Baujahrs anhand einer Zustandsbewertung fand bei der Straßenbewertung der Stadt Bernburg (Saale) nicht statt. Anhand der Fläche und dem Ersatzwert wurde die Straßenbewertung vorgenommen. Eine Unterteilung in Straße und Parkbuchten bzw. Straßenbegleitgrün erfolgte nicht.

Weitere Informationen zum Bau der Straße liegen anhand der Unterlagen, die von der Gemeinde im Zuge der Eingemeindung übernommen wurden, nicht vor.

Zu f) In der Anlagenbuchhaltung CIP ist das Baujahr der Straße mit 2012 hinterlegt. In der Bewertungsakte im KomGis wurde kein Baujahr benannt. Nach Rücksprache mit der Mitarbeiterin der Anlagenbuchhaltung wurde im Rahmen der Erstellung der EÖB bei allen 1,00 € Straßen das Baujahr 2012 hinterlegt. Um Irrtümer auszuschließen, hätte ein anderes Baujahr (z. B. 1900) hinterlegt werden sollen. Hierzu erfolgt ein Hinweis in der Bewertungsrichtlinie. Bei allen anderen Straßen, wo das Baujahr aus der Bewertungsakte ermittelbar war, wurde das ermittelte fiktive Baujahr in die Anlagenbuchhaltung CIP eingetragen.

### **Widersprüchliche und nicht nachvollziehbare Kreuzungsbewertung S.32**

Der Anlagenspiegel unter der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ weist Folgendes aus:

Stellungnahme der Oberbürgermeisterin zum Bericht über die  
überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale)

0003453/000 Anlage im Bau - Ertüchtigung K2107 / Louis-Braille-Platz

Stand 01.01.2013:	409.501,67 €	
Zugänge:	10.286,77 €	
Abgänge:	57.745,53 €	Zahlung SLK
Umbuchung:	-362.042,91 €	
Stand 31.12.2019	0,00 €	
	362.042,91 €	
	<u>- 56.240,49 €</u>	
	305.074,32 €	

Aktiviert wurde das betreffende Anlagengut in Höhe von 305.074,32 €.

Dieser Wert ergibt sich, da 56.240,49 € auf die Straßenbeleuchtung entfallen und diese immateriell zu verbuchen sind. Im Ergebnis ergibt sich der Umbuchungsbetrag i. H. v. 362.042,91 €. Die fehlende Kreuzungsvereinbarung wurde der Bewertungsakte nachträglich beigelegt.

**Keine Bewertungsfestlegung** **S.34**

**Nicht nachvollziehbare Ermittlung des fiktiven Baujahrs sowie des RBW** **S.35**

Hinsichtlich der fehlenden Festlegungen zur Bewertung von Brücken wird auf die noch zu erstellende Bewertungsrichtlinie verwiesen. Dieser Punkt wird in die Bewertungsrichtlinie aufgenommen sowie die Grundsätze zur Ermittlung des fiktiven Baujahrs.

**Ausschließliche Bewertung mit Vergleichswerten und Nichtberücksichtigung von AHK**  
**S.34**

Alle Brücken, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) befinden, wurden vor dem Jahr 2000 errichtet. Dieses war aus den vorliegenden Bauwerksbüchern zu entnehmen. Anschaffungs- und Herstellungskosten ließen sich nicht mehr vollständig ermitteln, weil die Rechnungsunterlagen der Stadtkasse zum Zeitpunkt der Bewertung (Mitte 2013) nicht mehr vorlagen und die aufbewahrten Bauakten im Tiefbauamt nicht komplette Rechnungsunterlagen, teilweise sogar nur Kostenvoranschläge, enthielten. Auf Grund dessen war eine Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht möglich. Somit waren gemäß § 53 Abs. 4 GemHVO Doppik vorsichtig geschätzte Zeitwerte anzusetzen.

**2.1.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge S.35**

**Nicht nachvollziehbares wirtschaftliches Eigentum S.36**

Die bei der Stadt Bernburg (Saale) vorliegende Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von Neu- und Gebrauchtwagen (DA C 20.05) wird mit der nächsten Änderung um Festlegungen zum Verfahren bei Fahrzeugüberlassungen und Vorliegen von Sachgesamtheiten ergänzt. Gleichzeitig werden alle Fachämter darauf hingewiesen, dass die Dokumentation der Fahrzeugakten entsprechend dem Pkt. V der DA zu erfolgen hat.

**Nachbesserung der Dokumentation und Korrekturen zu den Stichproben des LRH**

**Verweis auf Anlage 1**

- b) Betriebshof: BBG-BH 29
  - Schriftliche Einschätzung der RND
  - Erfassungsbogen
- e) Betriebshof: KUBOTA Traktor
  - Angaben zum Abschreibungsbeginn bzw. Angaben zum betriebsbereiten Zustand
  - Dokumentation der Gesamtkosten u. Berechnung des Buchwertes
  - Angaben zur selbständigen Nutzbarkeit der Anbaugeräte (Mähwerk, Hochentleerung)
  - Erfassungsbogen
- c) Feuerwehr: BBG-FW 55
  - Ermittlung Abschreibungsdauer
  - Erfassungsbogen
- g) Feuerwehr: Windenanlage für Leiterprüfstand Anl. 27153
  - fehlende Rechnung(en), nur Belegliste HÜL-Konten mit 2 Positionen i. H. v. AK=5.777,96 € und 614,57 €
  - Aktivierung in EÖB nur der RBW der Rechnung i. H. v. 5.777,96 €
  - Nachbuchung/Korrektur der Rechnung 614,57 € mit dem RBW 86,35 €
- d) Jugendamt: SLK-ST 111
  - Rechnung aus 2011 i. H. v. 20.567,70 € + 40,00 € Zulassungskosten
  - Spendenquittung oder Schriftverkehr zur Spende von Sparkasse
  - Erfassungsbogen

Stellungnahme der Oberbürgermeisterin zum Bericht über die  
überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale)

- f) Wasserwehr: Bootstrailer und Rettungsboot
- Überlassungsvertrag von 2007: Übergang in das wirtschaftliche Eigentum erst nach 15 Jahren
  - Korrektur erforderlich, wird rückwirkend zur EÖB vorgenommen

Die vorgenannten Beanstandungen zur Bewertungsdokumentation werden anerkannt. Die Dokumentation wird an dieser Stelle ergänzt. Notwendige Korrekturen (zahlenmäßige Zusammenstellung als Anlage zur Stellungnahme) erfolgen in der EÖB.

**2.1.5 Betriebsvorrichtungen S.36**

**Verweis auf Anlage 3**

Im Gespräch am 07.09.2021 einigte man sich darauf, die drei geprüften Betriebsvorrichtungen von dem bisherigen Kto. 0321000 (Gebäude u. Aufbauten auf Grundstücken) auf das sachlich richtige Kto.08110000 (Betriebsvorrichtungen) umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ergab sich bei der Prüfung der Betriebsvorrichtungen, dass zwei weitere Vermögensgegenstände umzusetzen sind:

Anl.16-00377 Tennisplatz (CIP Anl.324/002)

Anl.16-03600 Mehrzweckplatz-Sportplatz (CIP Anl.3147/007)

Ergänzende Angaben zur eindeutigen Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen werden in die Bewertungsrichtlinie aufgenommen.

**Berücksichtigung der Skonti bei den AHK S.36**

Die Beanstandung wird anerkannt. Grundsätzlich werden bei der Ermittlung der AHK Minderungen der AHK (z. B. Skonti, Rabatte) abgesetzt.

Es handelt sich bei den drei Stichproben um Rechnungen für den Volleyballplatz, die Freiluftkegelbahn sowie den Streetball-Platz der Jugendherberge aus dem Jahr 1999, auf denen ein Skontoabzug vorgesehen ist. Zu den geprüften Betriebsvorrichtungen liegen keine Zahlungsnachweise mehr vor, so dass davon auszugehen ist, dass die Minderung aufgrund von Überschreitung der Skontoabzugsfrist ausgeschlossen war und aus diesem Grund die vollen AHK bilanziert wurden.

**2.1.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung S.37**

**Aktivierung von EÖB trotz AK unter 3.000 Euro S.37**

a) Kaffeemaschine Gröna

Verstoß gegen die Inanspruchnahme der Erleichterung zur EÖB (§ 57 Abs.7 GemHVO Doppik), Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens < 3.000 € nicht aufzunehmen

Die Beanstandung wird anerkannt. Eine Korrektur der EÖB hinsichtlich des Ausweises wird aufgrund der Nichtüberschreitung der vom Stadtrat beschlossenen Wertgrenze von 10 % bei fehlerhafte Bilanzposten zum ausgewiesenen Bilanzposten nicht vorgenommen. (BVL 0296/20 vom 17.12.2020).

**Festwert Feuerwehrbekleidung S.38**

b) Festwert Feuerwehrbekleidung

Der Festwert der Feuerwehr wurde im Jahresabschluss 2015 berichtigt. Es erfolgte eine Korrekturbuchung zur EÖB in Höhe von -100.321,20 €.

Weiterhin werden in der zu erstellenden Bewertungsrichtlinie Festlegungen getroffen, wie grundsätzlich mit Festwerten umzugehen ist.

**Dokumentationsmängel zu BGA-Anlagengut S.38**

c) Atemluftgerät Feuerwehr

Die unzureichende Dokumentation wurde ergänzt. Da das Datum der Inbetriebnahme nicht mehr nachvollziehbar war, wurde hier hilfsweise das Buchungsdatum der Rechnung hinterlegt.

**2.1.6 Anlagen im Bau S.38**

**Fertigstellung der Baumaßnahme vor dem Eröffnungsbilanzstichtag S.39**

Die Beanstandung wird anerkannt. Die Aktivierung der Anlage im Bau und damit einhergehend die Zuordnung zu den Bestandskonten für immaterielle Vermögensgegenstände, Straßenbeleuchtung und Straße erfolgte mit dem Jahresabschluss 2013. Eine Korrektur zur EÖB ist technisch nicht mehr möglich.

**Fertigstellungszeitpunkt nicht dokumentiert** **S.40**

Die Bewertungsakte für die Kindertagesstätte Benjamin Blümchen wurde überarbeitet. Die fehlenden Unterlagen zur Ermittlung des Buchwertes und des Fertigstellungszeitpunktes wurden ergänzt.

**2.2 Finanzlagevermögen** **S.40**

**Keine eigenen Bewertungsfeststellungen und unzureichende Dokumentation** **S.40**

Die vorgenannten Beanstandungen zur Bewertungsdokumentation für Finanzanlagen werden anerkannt. Die Dokumentation wird an dieser Stelle in der Bewertungsrichtlinie ergänzt.

**Kein differenzierter Ausweis des Finanzanlagevermögens** **S.41**

Der detaillierte Ausweis des Finanzanlagevermögens nach Beteiligungen und Anteile an Unternehmen wurde mit dem Jahresabschluss 2014 umgesetzt. Es erfolgte rückwirkend eine Korrektur zur EÖB. Eine direkte Korrektur der EÖB wird nicht vorgenommen, da die Bilanzsumme hiervon nicht beeinflusst wird.

**Sonderrücklage nach § 27 Abs. 2 DMBiIG nicht berücksichtigt** **S.41**

b) Bernburger Wohnstätten GmbH

Die Bewertung der Beteiligung erfolgte in der EÖB zu den Anschaffungskosten i. H. v. 409.040,00 € auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 03.11.2009. Der LRH stellte fest, dass die Bilanz der BWG eine jährlich unveränderte Sonderrücklage nach § 27 Abs. 2 DMBiIG ausweist, die der Kommune zuzuordnendes Vermögen darstellt. Der Sachverhalt ist hinsichtlich der unüblichen Höhe zu prüfen und die Bewertung der BWG zu korrigieren.

Die Stadt Bernburg (Saale) prüfte anhand der Jahresabschlüsse der BWG von 1990 bis 2018 die Entstehung und Entwicklung der zwei Sonderrücklagen nach § 17 Abs. 4 und § 27 Abs. 2 DMBiIG mit dem Ergebnis, dass die Korrektur des Beteiligungswertes an der BWG rückwirkend zum 01.01.2013 erfolgen muss.

Neben den Feststellungen des LRH im Prüfbericht über die EÖB liegt ein Urteil der Oberfinanzdirektion Magdeburg vom 22.02.2000 vor, in dem die Sonderrücklagen sowohl nach § 27

Stellungnahme der Oberbürgermeisterin zum Bericht über die  
überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale)

Abs. 2 als auch nach § 17 Abs. 2 DMBilG bei der Ermittlung der Anschaffungskosten zu berücksichtigen sind.

Für den Beteiligungswert, der bisher nur mit dem Stammkapital von 409.040,00 € ausgewiesen wird, ergibt sich ein Korrekturbedarf i. H. v. + 56.399.367,45 €.

Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

SonderRL gem. § 17 Abs. 2 DMBilG per 31.12.2012	4.106.215,26 €
SonderRL gem. § 27 Abs. 4 DMBilG per 31.12.2012	94.857.532,59 €
Summe:	98.963.747,85 €
Verlustverrechnung 2014 (wertaufhellende Tatsachen)	42.564.380,40 €
Summe:	56.399.367,45 €

Nach Rücksprache mit dem LRH ist die erst mit dem JA 2014 durchgeführte Verlustverrechnung der bis dahin als Verlustvortrag ausgewiesenen Jahresfehlbeträge als wertaufhellende Tatsache zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 2 KomHVO).

Unter Berücksichtigung der Verlustverrechnung im JA 2014 ergibt sich der Korrekturbedarf i. H. v. 56.399.367,45 € rückwirkend zur EÖB.

**Keine zwischen den Verbandsmitgliedern abgestimmte Bewertung S.42**

c) WZV Saale-Fuhne-Ziethen

In Abstimmung Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethen, RPA des Salzlandkreises und Mitgliedskommunen wurden 2020 die grundlegenden Bestimmungen zur Anteilsberechnung für die Mitgliedskommunen, die Berechnungsgrundlage sowie die Aufteilung der allgemeinen und zweckgebundenen Rücklage festgelegt. Man einigte sich auf die Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode. Dies wurde so in der Verbandsversammlung am 23.06.2021 beschlossen. Demnach beträgt der Beteiligungswert der Stadt Bernburg (Saale) am WZV zum 01.01.2013 6.196.064,69 €. Eine Korrektur erfolgte mit dem Jahresabschluss 2016 rückwirkend zur EÖB.

### **Festgestellte Mängel zur Aktenmäßigkeit bei der Beteiligung**

**S.43**

d) Indigo GmbH

Es wurde beanstandet, dass die Dokumentation, weshalb die Kapitalrücklage nicht anteilig berücksichtigt wurde, nicht aussagekräftig ist.

Zum Zeitpunkt der EÖB zum 01.01.2013 war die Stadt Bernburg (Saale) nur i. H. v. 30 %, d. h. mit 7.669,38 € am Stammkapital (50.000 DM bzw. 25.564,59 €) beteiligt.

Die Einzahlungen in die Kapitalrücklage wurden vom Landkreis Bernburg in den Jahren 1997-2000 vorgenommen. Dabei handelt es sich um Mittel für den im Zuwendungsbescheid des Landesförderinstitutes vom 16.04.1998 (geändert am 11.06.1999) geforderten Eigenanteils von 1.871.921,64 DM zur Errichtung eines Gebäudes zur Vermietung an innovative Unternehmen. Die Einstellung von 1.360,36 DM in die Kapitalrücklage im Jahr 1998 aus Zuschüssen der Gesellschafter wurde bereits im Jahr 1999 durch eine Entnahme i. H. v. 1.360,36 DM zur Verlustdeckung wieder entnommen.

### **2.3 Forderungen**

**S.43**

Es wurde beanstandet, dass die offenen Forderungen aus dem Bereich Verkehrsüberwachung nicht in der EÖB erfasst waren und eine Nacherfassung für notwendig erachtet.

Eine Ermittlung der gesamten Erträge war nachträglich in Auswertung des angewendeten OWI-Programmes nicht möglich und somit auch keine Wertermittlung für die EÖB. Insbesondere ließ sich kein Bezug auf das jeweilige Haushaltsjahr herstellen. Seitens der Kämmerei wurde Anfang 2020 gemeinsam mit dem Ordnungsamt und in Zusammenarbeit mit dem IT-Unternehmen, welches das OWI-Programm bereitstellt, daran gearbeitet, alle Erträge und Forderungen im Verwarngeld- und Bußgeldbereich über ein Schnittstellenverfahren vollständig und aktuell zu erfassen. Der Einsatz der Schnittstelle und damit die unmittelbare Erfassung aller Erträge und Forderungen im Verwarn- und Bußgeldbereich erfolgten ab 17.04.2020/21.04.2020.

Hinsichtlich der Nutzung von Wertberichtigungskonten werden in der zu erarbeitenden Bewertungsrichtlinie eindeutige Festlegungen getroffen. Gleichzeitig wird die Thematik der Werthaltigkeit von Forderungen bei der Pauschalwertberichtigung aufgegriffen.

**3. Passivpositionen der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) S.47**

**3.1 Sonderposten S.47**

**Nicht nachvollziehbarer und nicht ordnungsgemäßer Ansatz des Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ S.47**

Die Feststellung des LRH bezüglich der Differenz von 6.709.362,81 € zwischen den Anschaffungskosten in der Anlagenbuchhaltung und der vorgelegten Dokumentation der Kämmerei vom 12.06.2013 ist korrekt.

Die Dokumentation der Kämmerei vom 12.06.2013 lag dem RPA zur Prüfung der EÖB vor. Die darin aufgeführten Anschaffungskosten i. H. v. insgesamt 40.878.021 € für die Jahre von 1994 bis 2012 stimmten nicht mit dem Prüfungsergebnis des RPA in den Jahren 1995, 1996 und 2002 überein. Im Management Letter zur EÖB sollten die RBW per 31.12.2012 entsprechend berichtet werden.

Im Ergebnis wurden die zu berichtenden RBW für 1995, 1996 und 2002 in der Spalte für die AK dahingehend korrigiert, dass nur noch die Restbuchwerte zum 01.01.2013 und die anteilige RND gebucht wurden. Die Differenz von 6,7 Mio. € zu den ursprünglichen Anschaffungskosten wurde nicht ausreichend dokumentiert.

Bei zukünftigen Korrekturen wird darauf geachtet, der Dokumentation eine größere Bedeutung zuzuordnen.

Eine nachträgliche Prüfung der pauschalen Investitionszuwendungen ergab keine Zuordnung zu konkreten Vermögensgegenständen bzw. Instandhaltungsaufwendungen.

**Sonderposten nicht bilanziert S.48**

b) Zuwendung zur Sanierung der Heizung, Winzergasse 6

Die Fördermittel für die Heizungsanlage wurden nicht mehr berücksichtigt, da Heizungsanlagen gemäß Abschreibungstabelle eine Abschreibungsdauer von 20 Jahren haben. Die Anschaffung war 1992 und somit 2012 abgeschrieben. Eine Aufnahme in die EÖB wurde deshalb nicht mehr vorgenommen.

c) kostenlose Straßenüberlassung, Hollerweg OT Poley

Die Firma X fungierte als Erschließungsträger des Wohngebietes in Poley. Unterlagen sind hierzu mit der Eingemeindung nicht übergeben worden. Lediglich ist die Information bekannt, dass zum damaligen Zeitpunkt (1996) eine kostenlose Übertragung des Hollerwegs an die damalige Verwaltungsgemeinschaft erfolgte. Aus diesem Grund wurde die Straße im Ersatzwertverfahren bewertet. Um dem Grundsatz der Einheitlichkeit bei der Bewertung im Ersatzwertverfahren Rechnung zu tragen, erfolgte auch kein separater Ausweis als Sonderposten.

d) Zuwendung zur Sanierung und zum Umbau der Kita „Benjamin Blümchen“

Die Baumaßnahme „Kita Benjamin Blümchen“ wurde im Zeitraum 2009-2014 umgesetzt. Die bis zum Zeitpunkt der EÖB angefallenen Herstellungskosten wurden in der Position „Anlage im Bau“ ordnungsgemäß ausgewiesen. Der Abschluss der Baumaßnahme und die Aktivierung als Anlagegut erfolgten mit Bauabnahme in 2014. Die Fördermittelbewilligung kam erst nach Abschluss der Maßnahme in 2015 zur Auszahlung.

**Kein ordnungsgemäßer und vollständiger Ausweis der Sonderposten aus Anzahl. S.48**

Die Beanstandung wird anerkannt. Lt. Runderlass des MI LSA sind Sonderposten ab dem Eingang des Zuwendungsbescheides oder ab Fälligkeit der Zahlung zu bilden, dabei ist das Konto „Sonderposten aus Anzahlung“ zu verwenden. Diese Regelung wurde jedoch erst zum Ende des Haushaltsjahres 2013 erlassen, die Haushaltsplanung im Vorjahr sowie auch die haushaltsmäßige Umsetzung erfolgten vor diesem Zeitraum. Der Sonderposten wurde im Jahresabschluss 2013 mit Fertigstellung der Baumaßnahme passiviert.

**Bestehende Rückzahlungsverpflichtung nicht in der EÖB ausgewiesen S.49**

Die Feststellung des LRH ist zutreffend. Die nicht ausgewiesene bestehende Rückzahlungsverpflichtung i. H. v. 4.108,64 € wurde mit Datum vom 15.02.2013 ausgezahlt. Eine Korrektur der EÖB hinsichtlich des Ausweises wird aufgrund der Nichtüberschreitung der vom Stadtrat beschlossenen Wertgrenze von 10 % bei fehlerhafte Bilanzposten zum ausgewiesenen Bilanzposten nicht vorgenommen. (BVL 0296/20 vom 17.12.2020).

**3.2 Verbindlichkeiten S.50**

**Unzureichende Dokumentation S.50**

Wie bereits bei anderen Bilanzpositionen erwähnt, wird die Stadt Bernburg (Saale) zukünftig der umfassenden, auch für Dritte nachzuvollziehenden Dokumentation, mehr Wert beimessen.

**Unzulässiger Ausweis des Vermögens von Separationsinteressenten S.50**

Der Ausweis des Vermögens von Separationsinteressenten in der EÖB unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ war nicht korrekt.

Der Sachverhalt wurde zwischen der Kämmerei und dem RPA mit folgendem Ergebnis besprochen:

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung der JA 2014 -2019 gemäß dem Rd.Erl. des MI vom 15.10.2020 und in Anbetracht der Geringfügigkeit der Separationszahlungen i. H. v. 203.777,93 € im Vergleich zur Bilanzsumme (0,17 % der Bilanzsumme) wird auf eine nachträgliche Änderung des Ausweises verzichtet.

Zudem wurde in der 113. Sitzung am 03.11.2020 seitens des Landtages der Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung vom 22.10.2020 beschlossen. Demnach sollen die Personenzusammenschlüsse alten Rechts im Sinne des Artikels 233 § 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgelöst sein.

Somit werden im JA 2022 die Verwahrkonten aufgelöst und das Vermögen in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) übergegangen sein.

**3.3 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten S.50**

Die Beanstandung wird anerkannt. Es erfolgte eine Überarbeitung der Berechnung der Auflösung der Grabnutzungsentgelte. Rückwirkend zur Eröffnungsbilanz wird der Passive Rechnungsabgrenzungsposten um die berechnete Differenz korrigiert (siehe zahlenmäßige Anlage zur Stellungnahme).

**4. Anlagen zur Eröffnungsbilanz S.51**

Die Beanstandung wird anerkannt. Der EÖB sind u. a. auch Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten beizufügen. Diese Übersichten waren als Anlage zur EÖB vorhanden. Die verbindlich vorgeschriebene Unterteilung nach Restlaufzeit erfolgte nicht. In Überarbeitung der

Dokumentation zur EÖB werden diese Übersichten korrigiert. Gleichzeitig erfolgt ein Ausweis der „Sonstigen Vermögensgegenstände“.

## **5 Bilanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen S.52**

### **5.1 Fehlende Bewertungsfestlegungen und mangelnde Erläuterungen S.53**

Zu der Bewertung und Dokumentation von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gibt es seitens des Landes Sachsen-Anhalt keine verbindlichen Vorgaben. Die Stadt Bernburg (Saale) hat in der Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken der Stadt Bernburg (Saale) hierzu Festlegungen getroffen. Die Dokumentation wird an dieser Stelle in der zu erstellenden Bewertungsrichtlinie erweitert. Eine Erläuterung zur Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen wird jährlich als Anlage zum Jahresabschluss erstellt.

### **5.2 Immaterielle Vermögensgegenstände S.54**

Beanstandet wird, dass Zuwendungen an Dritte im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nicht als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen werden.

Hierzu erarbeitet das MI LSA derzeit einen Erlass zur Bilanzierung und Verbuchung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen im kommunalen Haushalt.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hatte hierzu eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, um den unterschiedlich verstandenen Investitionsbegriff beim Fördermittelgeber und Fördermittelempfänger zu klären und eine einheitliche Abbildung der Städtebauförderung bei allen Kommunen zu ermöglichen.

Danach sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend § 34 Abs. 2 KomHVO LSA nur in das Anlagevermögen aufzunehmen, die bestimmt sind, dauernd der Tätigkeit der Kommune zu dienen. Für Investitionsfördermaßnahmen Dritter gilt das dann, wenn entweder eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart wurde, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient. Nur dann sind diese nachzuweisen.

Die Abbildung von Städtebaufördermitteln beim Einsatz von z.B.:

- Fördermaßnahmen Dritter ohne Zweckbindung
- Honorare Sanierungsträger
- Instandsetzungsaufwendungen, Abriss

als immaterielle Vermögensgegenstände wird hiervon nicht erfasst.

Die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass die geförderte städtebauliche Maßnahme als eine investive Gesamtmaßnahme im kommunalen Haushalt anzusehen ist, findet weder unsere inhaltliche Zustimmung, noch eine gesetzliche Grundlage im Kommunalverfassungsgesetz bzw. in der Kommunalhaushaltsverordnung.

### **5.3 Sachanlagevermögen und Sonderposten S.56**

#### **Bilanzierung des Anlagevermögens (a-e) S.56**

Die Beanstandung wird anerkannt.

d) Rathaus IV befand sich zur Erstellung der EÖB noch als Anlage im Bau. Die Aktivierung erfolgte mit dem JA 2013. Die Bewertung des Rathauses IV erfolgte mit AHK.

a-c) Die Bewertung der Rathäuser I bis III sowie die Dance Collection Stadtpark „Alte Bibel“ wurden im Ersatzwertverfahren nach NHK 2000 bewertet. Zu dieser Bewertung nach NHK 2000 erfolgte die Aktivierung von Sonderposten. Der LRH beanstandet, dass trotz der belegten umfangreichen Sanierungen mit städtebaulichen Fördermitteln und des Ansatzes von Sonderposten AHK bei der Bewertung der Gebäude keine Berücksichtigung fanden.

Eine Bilanzierung von nachträglichen AHK wird als nicht sachdienlich erachtet, da es sich bei den durchgeführten Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ausschließlich um Unterhaltungsaufwand handelt.

Die passivierten SOPO für die oben genannten Gebäude werden rückwirkend zur EÖB korrigiert.

#### **Bilanzierung der Sonderposten S.56**

Hierzu wurde bereits unter Punkt 5.2 unser Standpunkt dargelegt. Eine Korrektur der EÖB erfolgt nicht. Aus Städtebaumittel finanzierte Vermögensgegenstände werden jährlich in der Bilanz abgebildet, Erläuterungen dazu gibt der jeweilige Rechenschaftsbericht bzw. Anhang zum Jahresabschluss. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der ordnungsgemäße Nachweis über die Verwendung von Fördermitteln mittels Verwendungsnachweisprüfung erbracht wird, so dass der Grundsatz der Transparenz stets gewährleistet ist.

**Ansatz der Ausgleichsbeträge**

**S.57**

Die Stadt Bernburg (Saale) wird in der zu erarbeitenden Bewertungsrichtlinie Festlegungen zur Veranschlagung der Ausgleichsbeträge treffen.

Die seitens der Stadt Bernburg (Saale) in 2012 vereinnahmten Ausgleichsbeträge wurden in mehreren Teilbeträgen dem Treuhandkonto überwiesen. Der letzte Teilbetrag in Höhe von 61.714,00 € wurde mit Wertstellungsdatum 28.12.2012 dem Treuhandkonto überwiesen und war somit zum 01.01.2013 nicht mehr bei der Stadt Bernburg (Saale) auszuweisen. Der wertmäßige Eingang auf dem Treuhandkonto und deren Verwendung sind im Verwendungsnachweis der städtebaulichen Sanierung dargestellt.

**6. Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse** **S.59**

**6.1 Stand der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse** **S.59**

**6.2 Planung und Organisation** **S.60**

Wie bei vielen anderen Kommunen besteht auch bei der Stadt Bernburg (Saale) ein dringender Aufholbedarf bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse. Im Zuge der Prüfung der EÖB wurde die Anlagenbuchführung auf den Stand 01.01.2013 zurückgesetzt, um Korrekturen vorzunehmen. Während die Abschlüsse der Finanzbuchführung aufgrund des Ablaufes der Haushaltsjahre im Wesentlichen feststehen, sind für die Ergebnisrechnungen die Jahresabschlussbuchungen, insbesondere die Korrektur (Einarbeitung der Prüfungsergebnisse der jeweiligen Vorjahre) und Auflösung der Anlagenbuchführung noch ausstehende Arbeitsschritte. Derzeit liegen daher der Jahresabschluss 2013, 2014 und 2015 geprüft und durch den Stadtrat bestätigt sowie der Jahresabschluss 2016 zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt vor. Die weiteren Jahresabschlüsse bis 2021 sind bis auf die Jahresabschlussbuchungen vorbereitet. Zu berücksichtigen ist, dass innerhalb des Prüfzeitraums das Haushalts- und Kassenprogramm mit dem 01.01.2017 gewechselt wurde.

Die Stadt Bernburg (Saale) nutzt für die Erstellung der noch fehlenden Jahresabschlüsse die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erleichterungen, basierend auf dem Erlass „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“. Danach werden die Anhänge und Rechenschaftsberichte zu den einzelnen Jahresabschlüssen in

Stellungnahme der Oberbürgermeisterin zum Bericht über die  
überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale)

komprimierter Form erstellt. Die wesentlichen Posten werden erläutert. Gleiches gilt für wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen. Auf detaillierte Erläuterungen wird verzichtet.

Derzeit wird der Jahresabschluss 2017 vorbereitet. Es ist beabsichtigt, die noch fehlenden Jahresabschlüsse 2017-2021 Ende 2022 fertigzustellen und dem RPA zu übergeben.

Bernburg (Saale), 22. Mai 2022

Dr. Ristow  
Oberbürgermeisterin